

**Gemeinde Faßberg
Große Horststr. 40 - 44, 29328 Faßberg
Landkreis Celle**

Bebauungsplan Müden Nr. 18 "Biogasanlage Hausselhof"

**Zusammenfassende Erklärung
nach § 10 (4) BauGB**

Aufgestellt: Leh

Projekt-Nr.: 1649/601

Winsen (Aller), im Dezember 2011

PLANUNGSBÜRO WITTIG

Elisabeth Wittig



Zusammenfassende Erklärung

1	Art und Weise, wie Umweltbelange berücksichtigt wurden	2
2	Art und Weise, wie Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden	3
2.1	Frühzeitige Bürgerbeteiligung, § 3 (1) BauGB	3
2.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, § 4 (1) BauGB	3
2.3	Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB	4
2.4	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, § 4 (2) BauGB	4
3	Gründe, warum der Plan gewählt wurde, nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten	4

1 Art und Weise, wie Umweltbelange berücksichtigt wurden

Gemäß § 2 (4) BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, wo die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht dargestellt und bewertet sind. Durch die Planungen wird ein Eingriff in die Natur und Landschaft für den Bereich „Biogasanlage Hauselhof“ vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der Planungen, dargestellt im Bebauungsplan, in Verbindung mit einer Bestandsaufnahme.

Im untersuchten Bereich liegen weder Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile noch Naturdenkmale. Durch die Maßnahmen der Vermeidung beschränken sich die nicht vermeidbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden (Versiegelung).

Folgende Maßnahmen der Vermeidung und Minderung unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten werden getroffen:

- sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch Festsetzung der Grundflächenzahlen (GRZ 0,8), dadurch kleine Grundstücksgröße
- Versiegelung auf das notwendige Maß beschränken
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen
- Rückhaltung von Niederschlagswasser in naturnah zu gestaltenden Wasserrückhaltungen oder Versickerungsmulden
- Festsetzung von Ausgleichsflächen
- Anpflanzung von 10 Bäumen

Da auf dem Plangebiet ein Ausgleich nicht stattfinden kann, muss dieser extern erfolgen. Herr Hornbostel besitzt Waldflächen in unmittelbarer Nähe zur Örtze, südlich des Wildparks in Müden. Vorhanden ist ein Fichtenforst der Altersklasse III (40 - 80 Jahre alt) und stellt für diesen Standort eine Fehlbestockung dar. Diese grundwasserbeeinflusste Lage mit temporären Überflutungen ist besser für einen Bestand mit Roterle (Uferbereich), Esche, Eiche oder Birke geeignet.

Aus wirtschaftlichen Gründen wird eine Umgestaltung der Flächen G1 und H1 mit einer Gesamtfläche über 2,09 ha angestrebt. Verwendet werden für dieses Vorhaben 0,41 ha aus der Abt. G1. Der Rest wird in einem Flächenausgleichspool weiteren Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Maßnahmen: Abtrieb des Fichtenbestandes, anschließend Bodenverwendung auf ganzer Fläche zur Einleitung von Laubholzverjüngung (Erle, Birke, Weide) und Pflanzung im Weitverband von 250 Eschen (1/1; 80/120), 250 Flatterulmen (1/1; 80/120) und Roterlen (1/1; 50/80). Die betroffenen Flächen werden gegattert.

Eine Vermeidung und weitere Verminderung von Eingriffen in die bisherige Nutzung ist bei Umsetzung der Planungen nicht möglich.

2 Art und Weise, wie Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden

2.1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung, § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist im Zeitraum vom 7. Juli 2008 bis zum 8. August 2008 durchgeführt worden. Hierbei sind keine Bedenken oder Hinweise geäußert worden.

2.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, § 4 (1) BauGB

Parallel zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten worden. Hierbei sind sieben Anregungen und Hinweise vorgelegt worden, ein Träger hatte Bedenken. Hinweise zur maximalen Größe der Anlage, zu den geplanten Ausgleichsflächen und zur Eingrünung der Anlage sind berücksichtigt worden. Die Bedenken vom Nds. Forstamt Fuhrberg hinsichtlich des Abstands zum Wald sind zur

Kenntnis genommen worden, da diese bereits im Verfahren nach § 35 BauGB hätten geltend gemacht werden müssen.

2.3 Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB

In der Zeit vom 15. September 2009 bis zum 16. Oktober 2009 ist der Entwurf öffentlich ausgelegt worden. 22 Bürger und Familien haben Hinweise und Bedenken geäußert. Die meisten Hinweise und Bedenken wurden von Anliegern des Hausselbergwegs geäußert. Im Vordergrund stehen Bedenken gegenüber einer Zunahme des landwirtschaftlichen Verkehrs auf dem Hausselbergweg bei gleichzeitiger Zerstörung der Straße und deren Verschmutzung. Während Hinweise auf fehlende Zahlen zur Menge der an- und abtransportierten Rohstoffe sowie zum Fahrzeugaufkommen und damit zur Belastung des Hausselbergwegs, sowie zu den Emissionen berücksichtigt wurden, sind die überwiegenden Hinweise und Bedenken unbeachtlich.

2.4 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, § 4 (2) BauGB

Im gleichen Zeitraum wie die öffentliche Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt worden. Hierbei gab es von zwei Behörden Hinweise, ein Träger öffentlicher Belange hat Bedenken geäußert, die aber unbeachtlich waren. Die beiden Hinweise zur Ergänzung in der textlichen Festsetzung Nr. 1 um den Begriff „Wirtschaftsdünger“ und hinsichtlich der Bekanntmachung der Genehmigung des B-Plans vor dem F-Plan wurden berücksichtigt.

3 Gründe, warum der Plan gewählt wurde, nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Ziel der Planungen ist die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für bereits überplante, bebaute und genutzte Flächen. Daher gibt es zur Umsetzung der städtebaulichen Zielvorstellungen keine alternativen Lösungsansätze.